



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. Oktober 2020

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	493	254	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	504
251 Zusammenlegung von Kirchengemeinden im Dekanat Borken, Grenzbeschreibung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. b) der Vereinbarung über staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung kath. Kirchengemeinden	493	255	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	504
252 Bekanntmachung: 35. Änderung des Regionalplans Münsterland Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsgebietes (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde	503	256	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	505
253 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	503	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	505	
		257	Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup	505

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 18. Dezember 2020 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 11. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Freitag, dem 08. Januar 2021.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2021, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 251 Zusammenlegung von Kirchengemeinden im Dekanat Borken, Grenzbeschreibung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. b) der Vereinbarung über staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung kath. Kirchengemeinden



FELIX GENN

Divina Misericordia et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Oktober 2006 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Elisabeth, St. Antonius und St. Marien in Reken

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich
in Reken

vom 10. Dezember 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 10. Dezember

2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Heinrich entsprechen dem Gebiet der Gemarkungen Groß-Reken (5154), Hülsten (5248) und Klein-Reken (5247).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 1. Juli 2020

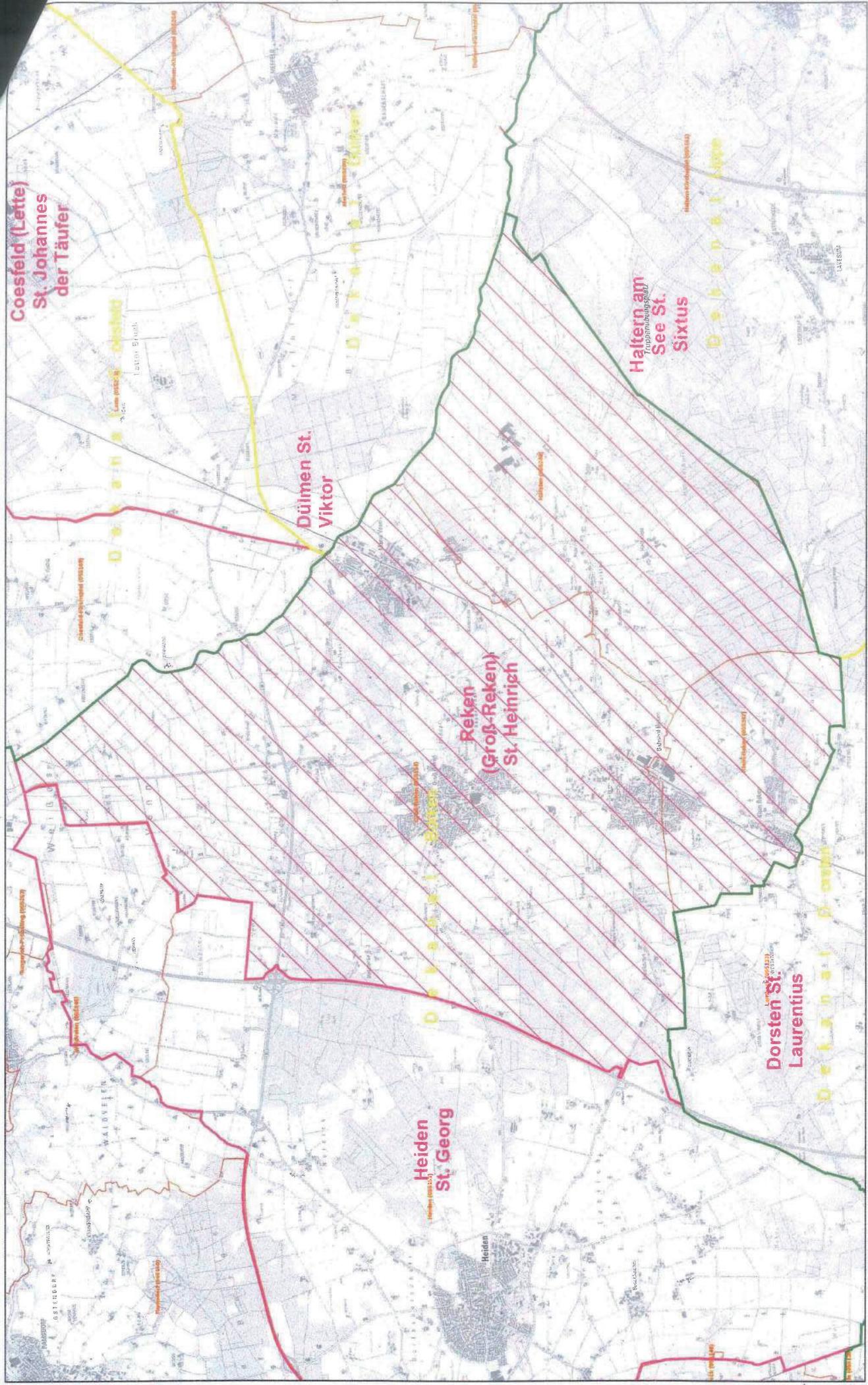
Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



6. Ausfertigung

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

St. Heinrich Reken



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Legende

-  Reken (1943/79)
-  Gemeindegrenze
-  Katastralgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Reken (GdH-Reken) St. Heinrich
-  Gemeindegrenze
-  Katastralgrenze
-  Reken (GdH-Reken) St. Heinrich
-  Gemeindegrenze
-  Katastralgrenze

hergestellt durch
 Bischöfliches Generalkollegiat
 Abl. 630 - Kirchengemeinden
 Gr. 634 - Liegenschaften
 01.05.2018

0 0,75 1,5
 Kilometern

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Oktober 2006 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Elisabeth, St. Antonius und St. Marien in Reken zur Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Reken vom 10. Dezember 2006 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 01. Juli 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02- 48128 Münster, den **31**. August 2020
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. April 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Martin und St. Silvester (Erle) in Raesfeld
zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martin
in Raesfeld
vom 9. Juni 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 9. Juni 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Martin entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Erle (5137), Raesfeld (5148), Homer (5236) und Rhedebrügge (5238) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 23I [2552101/5738803] und 23H [2554400/5744327].

Am Punkt 23I [2552101/5738803] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt über den Faulbach in nördliche Richtung bis zur Straße „Krüsskamp“ um dieser nun in nordwestliche Richtung zu folgen, bis sie auf die Straße „Vennweg“ trifft. Nun führt die Grenze der Kirchengemeinde in nördliche Richtung entlang des Vennwegs bis zum Punkt 23J [2550725/5741861]. Hier knickt sie für 90 m in östliche Richtung ab, führt anschließend für 230 m in nördliche Richtung bis zum Punkt 23K [2550777/5742024] und umrundet somit das Grundstück Vennweg 1. Ab Punkt 23K [2550777/5742024] verläuft die Grenze entlang der gedachten Verlängerung des Buchholzwegs und anschließend entlang des Buchholzwegs bis zum Punkt 23L [2551268/5742782]. Ab hier verläuft die Grenze entlang der Gemarkung Rhedebrügge (5238) zur Gemarkung Krommert (5242) bzw. Rhede (5147) bis zum Punkt 23M [2551085/5743744]. Nun verläuft sie entlang der gedachten Verlängerungen der Straße „Hessenspoor“ und der Straße „Hessenspoor“ bis sie am Punkt 23N [2551754/5744166] auf die L581 (Bocholter Straße) trifft und dieser in östliche Richtung bis zum Punkt 23H [2554400/5744327] folgt, von wo aus sie weiter der Gemarkungsgrenze folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 1. Juli 2020

Klaus Winterkamp

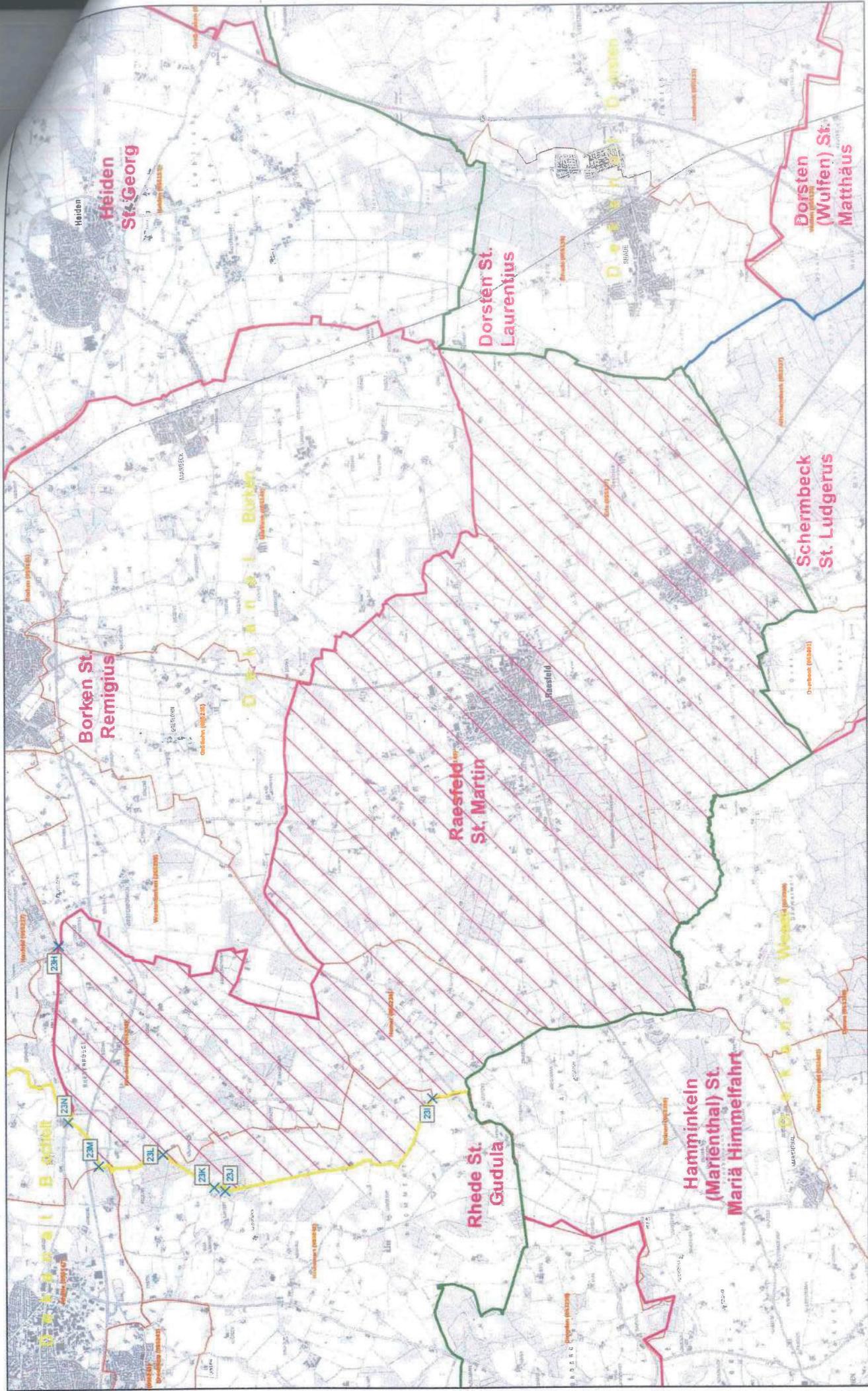
Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



4. Ausfertigung

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

St. Martin Raesfeld



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

- Legende**
- Baulandgrenze
 - Ortsgrenze
 - Gemeindegrenze
 - Katastralgrenze
 - Dorsten (Wulfen) St. Matthäus
 - Hamminkeln (Marienthal) St. Mariä Himmelfahrt
 - Rhede St. Gudula
 - Raesfeld St. Martin
 - Schermbeck St. Ludgerus
 - Dorsten St. Laurentius
 - Borken St. Remigius
 - Heiden St. Georg

0 0,75 1,5 3 Kilometer

Integriert durch
Bischöfliches Generalvikariat
Abt. 630 - Kirchengemeinden
Gr. 634 - Liegenschaften
 05.06.2018

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. April 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Martin und St. Silvester (Erle) in Raesfeld zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Raesfeld vom 09. Juni 2013 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 01. Juli 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02- 48128 Münster, den **31** . August 2020
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller
Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. Oktober 2004 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Pankratius und St. Mariä Himmelfahrt in Gescher

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius
und St. Marien in Gescher**

vom 21. November 2004

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 21. November 2004 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Pankratius und St. Marien entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Büren (5249), Tungerloh-Capellen (5250), Tungerloh-Pröbsting (5253), Gescher (5172), Harwick (5252) und Estern (5251) mit einer Ausnahme zwischen den Punkten 23A [2573977/5754021] und 23F [2569383/5753260].

Am Punkt 23A [2573977/5754021] knickt die Grenze der Kirchengemeinde in westliche Richtung ab und verläuft in gerade Linie auf Punkt 23B [2570675/5753969] zu. Hier knickt die Grenze wiederum ab und führt in südliche Richtung bis sie am Punkt 23C [2570577/5753252] auf den Brooksbach trifft und diesem bis zum Punkt 23D [2570026/5753161] folgt. Ab diesem Punkt führt sie in nordwestliche Richtung durch das Waldgebiet bis zum Punkt 23E [2569891/5753456], wo sie auf die Straße „Büschersiege“ trifft. Dieser Straße folgt die Grenze nun in westliche Richtung und trifft am Punkt 23F [2569383/5753260] wieder auf die Gemarkung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist

dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 1. Juli 2020

Klaus Winterkamp

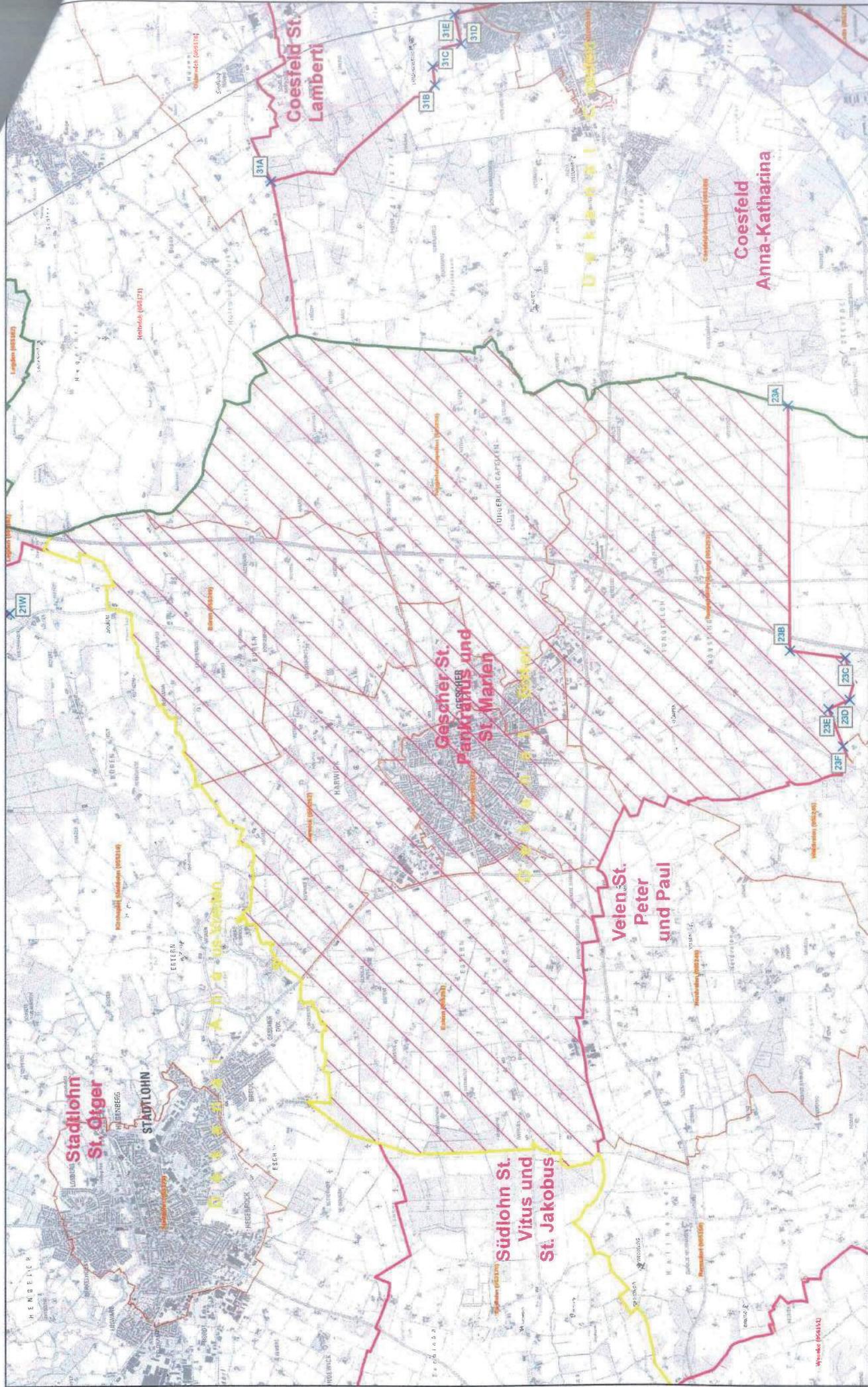
Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



4. Ausfertigung

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

St. Pankrätius und St. Marien Gescher



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Legende

-  Seismische Centroids
-  Grenzen (Strom, Luft, Gesamt, Ort)
-  Grenzen (Region, Luft, Gesamt, Ort)
-  Kreislaufregion
-  Dörferkennlinie
-  Grenze Kirchgemeinde
-  Grenze St. Pankrätius und St. Marien
-  RÖMgen (014130)
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenzschraffur (Schlüssel)

0 0,75 1,5 3
Kilometer

Bischofliches Generalkollegiat
Arl. 630 – Kirchengemeinden
Gr. 634 – Liegenschaften
05.06.2016

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. Oktober 2004 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Pankratius und St. Mariä Himmelfahrt in Gescher zur Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius und St. Marien in Gescher vom 21. November 2004 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 01. Juli 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02- 48128 Münster, den **31** .August 2020
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller
Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Misericordiae et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Oktober 2016 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen-Ramsdorf

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul
in Velen

vom 27. November 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. November 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Peter und Paul entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Nordvelen (5246), Velen-Dorf (5149), Waldvelen (5245), Ramsdorf (5150) und Tungerloh-Pröbsting (5253) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 23F [2569383/5753260] und 23A [2573977/5754021].

Am Punkt 23F [2569383/5753260] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und folgt der Straße „Büscherstiege“ in östliche Richtung bis zum Punkt 23E [2569891/5753456]. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze in südöstliche Richtung durch das Waldgebiet bis sie am Punkt 23D [2570026/5753161] auf den Brooksbach trifft und diesem bis zum Punkt 23C [2570577/5753252] folgt. Nun führt sie in nördliche Richtung bis zum Punkt 23B [2570675/5753969], wo sie in östliche Richtung abknickt und in gerader Linie auf Punkt 23A [2573977/5754021] zuläuft, um ab dort der Gemarkung weiter zu folgen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 1. Juli 2020

Klaus Winterkamp

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



5. Ausfertigung

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Oktober 2016 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Velen und St. Walburga in Velen Ramsdorf zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Velen vom 27. November 2016 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 01. Juli 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02- 48128 Münster, den **31**. August 2020
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller
Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Misericordiae et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 3. Juni 2013
über die Zusammenlegung der katholischen
Kirchengemeinden St. Ludgerus (Weseke), St. Marien
(Burlo) und Heilig Kreuz (Borkenwirth) in Borken
zur Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus
in Borken
vom 13. Juli 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 13. Juli 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Ludgerus entsprechen im Wesentlichen den Grenzen der Gemarkungen Weseke (5151) und Borkenwirth (5240) mit Ausnahme zwischen den Punkten 23G [2551933/5753428] und 24A [2554477/5753202].

Am Punkt 23G [2551933/5753428] führt die Grenze der Kirchengemeinde über die Grenze der Gemarkung Oeding (5221), welche ebenfalls die Landesgrenze zu den Niederlanden ist, bis sie Punkt 24D [2553239/5754115] erreicht. Ab hier verläuft die Grenze entlang der ehemaligen Bahntrasse bis zum Punkt 24C [2553883/5753355]. Hier trifft sie auf die L572 und folgt dieser für 580 m in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 24B [2554067/5753560], führt nun in südöstliche Richtung am Rand des Naturschutzgebietes Bietenschlatt vorbei, bis sie am Punkt 24A [2554477/5753202] wieder auf die Gemarkung trifft und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 1. Juli 2020

Klaus Winterkamp

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



5. Ausfertigung

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 03. Juni 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus (Weseke), St. Marien (Burlo) und Heilig Kreuz (Borkenwirthe) in Borken zur Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus in Borken vom 13. Juli 2013 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 01. Juli 2020 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02- 48128 Münster, den 31. August 2020
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 493-503

**252 Bekanntmachung:
35. Änderung des Regionalplans Münsterland
Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines
Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde
Nordwalde**

Bezirksregierung Münster Münster, den 23. Oktober 2020
32.01.02.35

Die 35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde umfasst die Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) südlich der Umgehungsstraße / östlich der Altenberger Straße bei gleichzeitiger Reduzierung des GIB an einem anderen Standort.

Gemäß § 9 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 35. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

16. November 2020 bis einschließlich 18. Dezember 2020
an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns
Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Ansprechpartner:
Matthias Schmied, Tel. 0251/411-1780
Annette Wilken, Tel. 0251/411-1628

Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Tecklenburger
Str. 10, 48565 Steinfurt
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr
Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr
Ansprechpartner:
Herr Kövener, Tel. 02551/691-489

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit den genannten Behörden telefonisch Kontakt auf.

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nicht möglich sein in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-1628, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist **bis zum 18. Dezember 2020** schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Steinfurt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, also nach dem 18. Dezember 2020 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag
gez. Annette Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 503

**253 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 18.10.2020
Az.: 500-0351443-1000/0004.G

Der Kreis Coesfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, plant auf dem Grundstück der Deponie in Coesfeld-Höven die Errichtung und den Betrieb einer temporären Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage).

Die Anlage soll im nördlichen Plateaubereich der Deponie auf einer Fläche von ca. 1.600 m² errichtet werden. Laut Planung erfolgt die Installation der ca. 300 kWp großen PV-Anlage in 3 Bauabschnitten mit jeweils ca. 98 kWp. Der in der PV-Anlage erzeugte Strom soll als Eigenstrom genutzt werden und somit einen Beitrag zur Verringerung der Deponienachsorgekosten leisten. Bis zur Erstellung der endgültigen Oberflächenabdichtung in ca. 8 – 10 Jahren, soll die PV-Anlage auf dem Deponieplateau betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Nach § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Im Rahmen der Vorprüfung zum o.g. Vorhaben wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Andreas Koch
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 503-504

254 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 15.10.2020
500-53.0875785-0577/0033.V Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Vestamid-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstücke 155 und 186 im Baufeld 03 008), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der VESTAMID Anlage um eine Ethanol-Aufarbeitung. In dieser neuen Anlage wird das Ethanol aus dem Herstellungsprozess zur Wiederverwendung aufbereitet. Die genehmigte Kapazität der VESTAMID Anlage ändert sich hierdurch nicht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Änderungen sowie der geplanten, neu zu errichtenden Anlagenteile im Vergleich zum aktuell genehmigten Bestand keine wesentliche Veränderung der Immissionssituation, insbesondere der Luftimmissionen, zu erwarten ist.

Es kommt durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben beeinträchtigt das im Einwirkungsbereich befindliche FFH-Gebiet "Lippeaue" nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltaus-

wirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Wichmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 504

255 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0004/20/0053929-0645/0003.V

Herten, den 20.10.2020
Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Str. 1 in 45896 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Destillation und Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, 10, 15 Flurstücke 14, 18, 58) beantragt.

Gegenstand des Antrags ist der Ersatz des Sauerwassereinsatztanks FB-7531, der Einbau neuer Schwefelsäurepumpen des Sauerwasserstrippers und die Installation zweier Stützen in die Tanke FB-7501 und FB-7502 zur besseren Reinigung im Bereich der „Clausanlage 1-3/Scot“.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Änderungen im Vergleich zum aktuell genehmigten Bestand eine Verbesserung der Lärmsituation zu erwarten ist. Durch die bauliche und technische Ausführung der Anlage sind Gewässer- oder Bodenverunreinigungen sowie Emissionen in die Luft nicht zu erwarten. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bernauer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 504

256 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Herten, den 21.10.2020
 Az.: 500-53.0032/20/6.2.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
 dez53@brms.nrw.de

Die Papierfabrik Vreden GmbH hat die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier (Wellpappenrohpapier) aus 100 % Altpapier auf ihrem Betriebsgelände, Ausbachstraße 9 in 48691 Vreden (Gemarkung Vreden, Flur 12, Flurstücke 305, 389, 390, 391, 517, 519, 528 und 529) beantragt. Der für den

03.11.2020 vorgesehene Erörterungstermin wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesagt. Innerhalb der vorgesehenen Frist zur Erhebung von Einwendungen ist bei der Bezirksregierung Münster eine Einwendung eingegangen. Die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist aufgrund der geringen Anzahl von Einwendungen nicht sachgerecht und erforderlich. Die erhobenen Einwendungen bedürfen keiner Erörterung in einem Erörterungstermin.

Im Auftrag
 gez. Scholz
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 505

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

257 Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hilstrup

Wasserverband
 Amelsbüren-Hilstrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hilstrup in Münster kündigt hiermit nach § 5 der Verbandssatzung vom 22. Februar 2012 die Durchführung der diesjährigen Wasserschau an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Termin: 01.12.2020 09:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz Davertstraße in Amelsbüren

Es wird besonders auf die Einhaltung von Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Covid-19 hingewiesen. Das betrifft u.a. das Tragen einer Schutzmaske während der Autofahrten, Abstand zu den Teilnehmern an der Gewässerschau, keine Hände geben usw.

Die Gewässerschau endet ca. 12 Uhr ohne anschließende Zusammenkunft.

Münster, 18.10.2020

gez. Aloys Mönninghoff
 Verbandsvorsteher
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 505

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster